
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0018/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	03.02.2020	öffentlich

Neuwahlen

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Kreistag wählt anhand des Wahlvorschlages/der Wahlvorschläge die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der in der Sachdarstellung zu dieser Vorlage genannten Gremien.

Sachdarstellung :

Die AfD-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 10.12.2019 gegenüber der Kreisverwaltung angezeigt, dass Herr Jens Ahnemüller gemäß Fraktionsbeschluss vom 09.12.2019 nicht mehr Mitglied der AfD-Kreistagsfraktion ist. Zudem hat Herr Ahnemüller bereits im Vorfeld mitgeteilt, dass er nicht mehr Mitglied der AfD-Partei ist.

Herr Ahnemüller auf Grund des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2019 (auf der Liste der AfD) für den Kreistag gewählt worden.

Gemäß der Regelung des § 39 Abs. 3 Landkreisordnung bedeutet dies, dass die Ausschussmitglieder neu zu wählen sind, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen ändert und sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. Neben den originären Gremien des Kreistages ist der Landkreis an verschiedenen Zweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Anstalten, Vereinen, privatrechtlichen Unternehmen und überörtlichen Organisationen beteiligt. Aus den gesetzlichen Regelungen sowie spezifischen Festlegungen der Satzungen, Verbandsverordnungen sowie des Gesellschaftsvertrages gilt diese Regelung sowohl für die Ausschüsse des Kreistages, als auch für die sonstigen Gremien auf Grund von Beteiligungen des Landkreises.

Die notwendigen Neuwahlen sollen im Rahmen der kommenden Sitzung des Kreistages am 03. Februar 2020 durchgeführt werden.

Für sogenannte Vakanzen wird ein Übergangszeitrahmen, dessen Umfang sich nach dem Einzelfall richtet, im dem die „Repräsentation“ in den Ausschüssen nicht den regulären Erfordernissen entspricht, hingenommen.

Insofern können die bis zum 03.02.2020 geplanten Ausschusssitzungen stattfinden.

Die nachfolgend aufgelisteten Gremien sind von der Regelung des § 39 Abs. 3 Landkreisordnung betroffen:

- Kreisrechtsausschuss
(28 Beisitzer)
- Jugendhilfeausschuss
(11 Mitglieder und jeweils ein Stellvertreter sowie Vertreter der anerkannten Jugendverbände und Vertreter der anerkannten freien Jugendhilfeträger und deren Stellvertreter)
- Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Bauausschuss
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Agrar- und Weinbauausschuss
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Sportausschuss
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Ausschuss für Soziales und Gesundheit
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Umweltausschuss
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Ausschuss für den öffentlichen Personennahverkehr
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Demographie
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Ausschuss für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration
(11 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter)
- Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier
(10 Mitglieder und jeweils 1 Stellvertreter - von den 10 zu wählenden Mitgliedern sind 5 Vertreter aus den Vorschlägen der Verbandsgemeinderäte zu entnehmen)

- Kommunale Arbeitsgemeinschaft "Abfallwirtschaft im Raum Trier"
(9 Mitglieder)

Der Zweckverband A.R.T. und die Planungsgemeinschaft Region Trier wurden über die Änderung des Stärkeverhältnisses des Kreistages Trier-Saarburg und über daraus resultierende Neuwahlen mit Schreiben vom 18.12.2019 informiert.

Der Kreistag wurde über diese Änderung und über den Umstand der Neuwahlen bereits im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 16.12.2019 durch den Landrat informiert.

Eine Neuwahl bezieht sich dabei auf das gesamte Gremium. Für den Jugendhilfeausschuss und die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft können die im vergangenen Jahr für die Wahlperiode 2019 - 2024 vorgelegten Vorschläge der Vertreter der anerkannten Jugendverbände und Vertreter der anerkannten freien Jugendhilfeträger und deren Stellvertreter sowie die Vorschläge der Verbandsgemeinderäte herangezogen werden.

Die im Kreistag vertretenden Parteien und Gruppierungen wurden mit Schreiben vom 08.01.2020 aufgefordert entsprechende Wahlvorschläge einzureichen.

Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen:

Gemeinsame Wahlvorschläge bei der Besetzung der Ausschüsse, die zur Erlangung zusätzlicher Sitze gebildet werden sind **unzulässig** (BVerwG vom 10.12.2003 - 8 C 18.03). So müssen nach dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes Ausschüsse als „verkleinerte Abbilder des Gesamtrates“ dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln.

Wird **nur ein Wahlvorschlag** gemacht so ist hierüber abzustimmen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern). Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages diesem Wahlvorschlag zustimmt.

Wenn **mehrere Wahlvorschläge** vorliegen, muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden und die Zuteilung der Sitze erfolgt entsprechend § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz.

Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht (§ 29 Abs. 3 LKO). Dieses ruht bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, bei denen es um die Wahl oder Abwahl oder die Bezüge des Landrates und der Kreisbeigeordneten geht, sowie bei Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreiseinwohnern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Kreistages sein (vgl. § 3 Abs. 4 Hauptsatz i. V. m. § 37 Abs. 1 LKO).

Dieser Vorlage ist als Anlage eine Berechnung der jeweils angesprochenen Sitzverteilung bei der Einreichung von mehreren Wahlvorschlägen unter der Annahme, dass auf den Vorschlag der AfD-Kreistagsfraktion 2 Stimmen entfallen

würden und Herr Ahnemüller als parteiloses Mitglied des Kreistages sich keiner anderen Fraktion/Gruppierung anschließt, sondern für sich selbst einen Wahlvorschlag mit seiner Stimme abgeben wird, beigefügt. Zudem wurde diese Sitzverteilung auf der Grundlage erstellt, dass die sonstigen Mitglieder des Kreistages entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den politischen Gruppierungen ihr Abstimmungsverhalten ausüben.

Zum Vergleich ist die bisherige Sitzverteilung entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl 2019 beigefügt.

Anlagen:

- Übersicht der bisherigen Besetzung der Gremien
- für den Jugendhilfeausschuss und die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft:
Für die Wahlperiode 2019 - 2024 vorgelegte Vorschläge der Vertreter der anerkannten Jugendverbände und Vertreter der anerkannten freien Jugendhilfeträger und deren Stellvertreter sowie die Vorschläge der Verbandsgemeinderäte
- Berechnung der neuen Sitzverteilung aufgrund der Änderung des Stärkeverhältnisses im Kreistag Trier-Saarburg